

Öffentliche Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kerpen vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kerpen vom 18.12.1997 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | für die Haltung von einem Hund | 100,00 € |
| b) | für die Haltung eines zweiten Hundes | 200,00 € |
| c) | für die Haltung eines dritten und jeden weiteren Hundes je | 350,00 € |
| d) | für die Haltung von einem gefährlichen Hund | 820,00 € |
| e) | für die Haltung von zwei gefährlichen Hunden | 1.100,00 € je Hund |
| f) | für die Haltung von drei und mehr gefährlichen Hunden | 1.500,00 € je Hund |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) wird die Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde mitgerechnet.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) , e) und f) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu
14. Alano

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

2. § 3 Abs. 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 und 2 nicht gewährt.

3. § 4 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuerermäßigung

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

Artikel II

Die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.